



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 01. Juni 2018 bis 06. Juni 2018

1. Rechtspolitik	1 - 9
2. Rechtsprechung	10 - 14
3. Rechtsanwälte	15 - 16
4. Europa	17 - 22
5. Vermischtes	23 - 26

Ausgabe 19 /2018

07.06.2018



Opposition kritisiert Musterklage

Welche Verbände sollen künftig klagen dürfen?

hw. BERLIN, 3. Juni. Ab November soll die „Musterfeststellungsklage“ Verbrauchern in Streitigkeiten mit Konzernen helfen. Seit Monaten werben Minister, Verbraucherschützer und Anwälte für das Klageinstrument, über das der Bundestag berät. Ein Gesetzentwurf ist auf dem Weg – nach Informationen der F.A.Z. weiß die Bundesregierung überhaupt nicht, wer die Prozesse künftig führen soll.

Nach dem Vorschlag können nicht die Bürger klagen, vielmehr sollen Verbände eine Klage auf den Weg bringen. Bestimmte Feststellungen des Gerichts gelten für alle im Klageregister angemeldeten Verbraucher. Der Gesetzentwurf macht Vorgaben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen: So müssen die Verbände in einem EU-Staat als klageberechtigter Verband gelistet sein. Um das Entstehen einer Klageindustrie zu vermeiden, müssen Verbände Voraussetzungen erfüllen wie eine Mindestanzahl an Mitgliedern und eine nur begrenzte Finanzierung aus der Wirtschaft.

Der Bundesregierung liegen „keine Erkenntnisse“ vor, welche Verbände diese Voraussetzungen erfüllen; heißt es nun in einer Antwort an die FDP-Rechtspolitikerin Katharina Kloke. De-

ren Zahl sei aber auch nicht so entscheidend, sondern dass es sich um „seriöse“ Verbände handele. Zudem müssten die Verbände im Prozess beweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen. Kloke wundert sich: Der Regierungsentwurf gehe von „schätzungsweise 450 Musterfeststellungsklagen“ im Jahr aus. „Die Antwort der Bundesregierung auf meine Frage zeigt nur, dass sie die Alltagstauglichkeit ihres Entwurfs offensichtlich nicht zu Ende gedacht hat“, sagt Kloke. „Budenzauber“ nennt sie den Entwurf. „Es ist fraglich, ob man so das Vertrauen in den Rechtsstaat stärkt.“

Auch die Justiz, namentlich die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts Berlin und des Bundesgerichtshofs, warnte kürzlich in einer Mitteilung, dass die geplanten Regeln „die damit verbundenen und in der Öffentlichkeit vielfach beschriebenen Erwartungen nicht werden erfüllen können“. Im Fall von Streuschäden, also Schadensereignissen mit vielen Betroffenen; die den Gang zum Gericht wegen des Aufwands scheuen, wirke das Instrument nicht. Die Musterfeststellungsklage führe zu einem Urteil, mit dem „nicht viel gewonnen sei“, denn die Verbraucher müssten ihre Ansprüche selbst noch individuell durchsetzen.

Kleiner Bruder

Abhören und verdeckt ermitteln: Zollfahnder sollen mehr Befugnisse bekommen

Berlin – Man kennt das aus dem abendlichen Fernsehkrimi. Verdeckte Zollfahnder verfolgen einen Drogenring. Sie haben sichere Beweise, dass sie den richtigen Tätern auf der Spur sind. Im Laufe der Ermittlungen entdecken sie Hinweise darauf, dass die Verdächtigen nicht nur mit Drogen handeln, sondern auch das Geld sauber waschen wollen. Natürlich wollen sie da dranbleiben, aber das ist nicht so einfach. Weil sie nämlich die Daten, die sie bei der Drogenermittlung gesammelt haben, nicht mal eben auch für die Geldwäscheuntersuchungen verwenden dürfen.

Im Krimi ignorieren die Ermittler alle Vorschriften. Sie bedienen sich der Daten, um die Täter zu stellen – allein der Erfolg zählt, und sie haben ja nur 90 Minuten Zeit. In der Realität dagegen muss der Fahnder zum Staatsanwalt, um zu beantragen, dass alle Informationen, die er durch telefonische Überwachung oder Observation des Drogengeschäftes gesammelt hat, auch für die Untersuchung der vermeintlichen Geldwäsche genutzt werden dürfen. Das kostet Zeit, Nerven – und verhindert oft genug den Erfolg der Ermittlungen.

Das Finanzministerium will den Zoll zum „Zwilling“ des Bundeskriminalamts machen

Künftig aber sollen sich reale und fiktive Fahndungsarbeit annähern. Über das neue Zollfahndungsdienstgesetz, das im Juli vom Bundeskabinett verabschiedet werden soll, werden Zollfahnder ermächtigt, schneller, früher und eigenverantwortlicher einzugreifen, nicht nur in der klassischen Strafverfolgung, sondern auch, um Gefahren abzuwehren. Der Zoll, sagte der im Bundesfinanzministerium zuständige Staatssekretär Ralf Bösinger (SPD), werde mit dem neuen Gesetz ebenso wirkungsvoll arbeiten können wie das Bundeskriminalamt: „Der Zoll ist nicht mehr der kleine Bruder des Bundeskriminalamtes, sondern der Zwilling.“ Damit sich die Zwillinge bei ihrer Arbeit nicht in die Quere kommen, gibt es für jede Behörde einen Zustän-

digkeitskatalog. Natürlich gebe es auch gemeinsame Ermittlungsgruppen, betont das Bundesfinanzministerium.

Grundsätzlich sind Zollfahnder für Steuerdelikte zuständig und für Straftaten, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr begangen werden, also an See- und Flughäfen und anderen Grenzübergängen. Meist geht es um Drogenschmuggel, um heimlich eingeführte Waffen aller Art, um Geldwäsche oder Schwarzarbeit. Die Zahl dieser Straftaten nimmt zu. Schon jetzt beschäftigt der Zoll etwa 30 000 Mitarbeiter, bis 2021 sollen 6300 dazukommen. Die

Bürger seien heute stärker gefährdet als früher, sagt Staatssekretär Bösinger, etwa durch neue synthetische Drogen, die einfacher auf den Markt gebracht würden. Der Zoll werde besser ausgestattet, um die wachsenden Aufgaben zu erfüllen, vor allem in der Gefahrenabwehr. Aber natürlich, sagt Bösinger, seien auch künftig nicht alle Mittel erlaubt. „Wir bemühen uns, die Balance zu halten zwischen notwendigen effektiven Ermittlungen und dem Schutzbedürfnis der Bürger.“

Das neue Gesetz erleichtert die Nutzung von schon vorhandenen Daten, insbesondere zur Gefahrenabwehr. Bisher mussten Zollfahnder, die bei Ermittlungen einer Straftat wie etwa Schmuggel Hinweise auf eine weitere Straftat wie etwa Geldwäsche erhielten, zunächst belegen, dass auch die zweite Straftat schwer genug ist, um auf gesetzlicher Grundlage Daten zu ermitteln. Künftig muss nichts mehr bewiesen werden, es reicht, dass der Ermittler die gesetzliche Grundlage für gegeben hält.

Oder: Bisher durfte der Zoll bei der Strafverfolgung mit verdeckten Ermittlern arbeiten, ähnlich wie das Bundeskriminalamt. Künftig dürfen verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, um Gefahren abzuwehren. Helfen soll das den Fahndern beispielsweise bei der Telekommunikationsüberwachung. Drogendealer kommunizieren gern über Codeworte; wer sie nicht kennt, dem nutzt es nichts, Telefonate abzuhören oder Kurznachrichten, Whatsapp und Facebook mitzulesen. Die Zollfahnder brauchen jemanden, der die Codeworte kennt – einen verdeckten Ermittler. Neu ist auch, dass sich die Fahnder künftig schon vorab in Leitungen einschalten können, um ankommende Gespräche mitzuhören. Bisher durften sie sich nur auf bestehende Anrufe aufschalten. Zudem dürfen Fahnder auch präventiv Telefonnummern auslesen oder Standorte bestimmen lassen. Das neue Zollfahndungsdienstgesetz wurde nötig wegen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Richter den Umgang mit Daten neu regeln lassen wollten. CERSTIN GAMMELIN



Frankfurter Allgemeine vom 06.06.2018

Die Mietpreisbremse soll endlich wirken

Justizministerin plant Strafen für unredliche Vermieter / Hohe Bußgelder für

missbräuchliche Renovierungen

hw. BERLIN, 5. Juni. Mit einem Entwurf für eine verschärfte Mietpreisbremse sorgt das Bundesjustizministerium für Unmut in der Union. „Über das unprofessionelle Verhalten der Bundesjustizministerin Katarina Barley und ihres Ministeriums bin ich sehr irritiert“, schimpfte der Rechtspolitiker Jan-Marco Luczak (CDU) aus der Unionsfraktion über die SPD-Politikerin. Die Ministerin habe einen „vollkommen unabgestimmten Entwurf an die Medien gegeben“. Barley hatte angekündigt, noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf vorzuschlagen. Die CSU-geführten Ministerien für Inneres und Heimat sowie das Ressort für Entwicklung forderten dem Vernehmen nach aber mehr Zeit. Nun kursiert in Berlin ein Referentenentwurf mit reichlich Streitpotential.

Die 2015 eingeführte Mietpreisbremse wirkt bisher nicht wie gewünscht. Eigentlich soll in ausgewiesenen Gebieten die Miete nicht um mehr als 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete erhöht werden. Neubauten sind dabei ausgeschlossen. Oft wissen Mieter nicht, ob die Regelung im konkreten Fall greift, weil

etwa die Vormiete unbekannt ist. Das soll sich ändern: Dem Gesetzentwurf zufolge müssen Eigentümer bei der Neuvermietung künftig schriftlich darauf hinweisen, wie hoch die bisherige Miete lag.

Luczak kritisiert allerdings, dass dies nun immer gelten soll, nicht nur dann, wenn der Vermieter sich auf eine ohnehin schon hohe Vormiete berufen will, um nicht der Mietpreisbremse zu unterfallen. Fehlt ein solcher Hinweis, dürfte der Vermieter sich künftig nicht mehr auf eine möglicherweise hohe Vormiete berufen. Mieter können das dann durch einen schlichten Hinweis rügen und müssen die Überschreitung der Mietpreisbremse nicht mehr darlegen. Die Miete sinkt dann automatisch auf die gemäß Mietpreisbremse mögliche Summe.

Die Modernisierungsumlage soll künftig für einen Zeitraum von fünf Jahren von 11 Prozent auf 8 Prozent sinken. Damit bleibt der Referentenentwurf hinter manchen Höchstforderungen aus der SPD zurück. Mieterhöhungen durch Modernisierungen sollen auf 3 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt werden. Brisant ist der Vorschlag dennoch: Denn

die Regelungen sollen nicht wie die Mietpreisbremse auf Gebiete mit großer Wohnungsnot begrenzt sein, sondern bundesweit gelten, wie Luczak und der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GDW) kritisieren.

„Herausmodernisieren“ soll künftig bis zu 100 000 Euro Geldbuße kosten. Wer eine „bauliche Veränderung in missbräuchlicher Weise durchführt“ oder eine Mieterhöhung nur ankündigt, um einen Mieter zur Kündigung zu drängen, begeht demnach eine Ordnungswidrigkeit. Das Zivilrecht reiche nicht aus, um „die Mieter vor Verdrängung zu schützen und Gentrifizierung einzudämmen“, heißt es in dem Entwurf – zumal Mieter häufig davon zurückschrecken, Schadensersatz geltend zu machen. Voraussetzung für ein solches „Herausmodernisieren“ soll das unlautere Motiv des Eigentümers sein: Ihm muss also die Absicht nachgewiesen werden, den Mieter zu einer Kündigung drängen zu wollen. Das ist rechtlich problematisch, auch wenn GDW und Luczak die Regelung loben: Denn vor Gericht müssten solche inneren Vorgänge an Tatsachen feststellbar sein. „Es ist durchaus

denkbar, dass der Vermieter eine solche Absicht gegenüber einem Dritten offenbart hat“, mutmaßen die Autoren des Gesetzentwurfs. Zur Not müsste man Anhaltspunkte für Schikane finden: etwa, dass der Vermieter über Jahre hinweg oft bauliche Veränderungen ankündigt.

Die Vermieter sollen von einem vereinfachten Verfahren für kleinere Modernisierungen profitieren. So sollen sie kleinere Arbeiten bis zu 10 000 Euro leichter an die Mieter weiterreichen dürfen – aber nur einmal in fünf Jahren. Eine Neuregelung des Mietspiegels wird das Ministerium dem Vernehmen nach wegen der Komplexität des Vorhabens erst nach der Sommerpause vorschlagen können.

Der Eigentümerverband Haus & Grund kritisierte, dass der Vorschlag „an vielen Stellen über den Koalitionsvertrag hinausgeht“. „Das sind alte SPD-Wünsche und keine Pläne der Regierung aus dem Koalitionsvertrag“, sagte Verbandschef Kai Warnecke in Berlin. Er monierte zudem die neuen Regeln für die Wohnflächenberechnung. Millionen Mietverträge seien davon betroffen. Luczak spricht von einem „enormen bürokratischen Aufwand“.



Abmahnwelle oder nicht?

Datenschutzrecht mit unklaren Auswirkungen

BERLIN, 5. Juni. Die Abmahnung hat einen schrecklichen Ruf, in all ihren Spielarten: Sie ist der letzte Schritt vor dem Jobverlust. Sie verkündet Eltern, dass sie für die illegalen Downloads ihrer Kinder horrende Summen an Rechteinhaber zahlen müssen. Mit ihr weisen Anwälte Unternehmen auf formale Fehler hin. Nun gibt es erste Abmahnungen im Fahrwasser der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ein Abmahner argumentiert damit, dass die auf vielen Websites eingefügte Schriftart von Google die IP-Adresse des Seitenbesuchers nach Amerika schicke. 300 Euro Anwaltskosten soll der Adressat bezahlen. Eine weitere Abmahnung moniert, dass Datenschutzhinweise fehlten. Nebst Unterlassungserklärung fordert der Anwalt 730 Euro. Ist das der Beginn einer Welle?

Abmahnfähig sind nur Normen, die das faire Verhalten am Markt steuern sollen, so steht es sinngemäß in Paragraph 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Gerichtsentscheidungen zur DSGVO gibt es noch nicht. Das neue Recht ist unmittelbar geltendes Europarecht, das als solches ausgelegt werden muss. Zum alten Recht galt: Grundsätzlich diene das Datenschutzrecht nicht dazu, das Verhalten am Markt zu regeln, sondern die Daten des einzelnen zu schützen. Doch die Obergerichte haben geklärt, dass die Vorschriften für Internetdienste im Telemediengesetz durchaus abgemahnt werden können. Das betrifft auch fehlende Datenschutzerklärungen.

Politiker, die die DSGVO befürworteten oder miterfunden haben, spielen die Gefahr herunter – auch der Europaabgeordnete Jan Philipp Albrecht (Grüne), der anderenorts gern Warnungen gegen Unternehmen ausstößt. Er verbreitete kürzlich die Auffassung, das EU-Datenschutzrecht sei abschließend und taue nicht für Abmahnungen. Anwälte sind sich uneins: Die Düsseldorfer Kanzlei Löffel Abrar sieht in den Erwägungsgründen der DSGVO keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regeln auch dem Schutz von Mitbewerbern dienen. Das würde bedeuten, dass die Abmahngefahr sogar sinkt. Der Richter Ulf Buermeyer verwies dagegen in einem Interview mit Netzpolitik.org auf das Effizienzgebot

im EU-Recht hin. Er hält Abmahnungen keineswegs pauschal für ausgeschlossen, weil es der DSGVO helfe, wenn Konkurrenten sich untereinander abmahnten.

Tatsächlich ist die Gefahr wohl geringer als beim fehlerhaften Impressum oder einer falschen Widerrufsbelehrung. Derart formale Vorgaben lassen sich leicht kontrollieren, aber eine Datenschutzerklärung muss oft an das konkrete Geschäftsmodell angepasst sein. Unternehmen könnten dennoch ins Visier von Verbraucherschützern geraten; Diese dürfen Datenschutzverstöße seit einer Änderung des Unterlassungsklagengesetzes im Jahr 2016 abmahnen.

Das Datenschutzrecht ist nicht so anfällig für Abmahnungen wie etwa das Urheber- und Markenrecht. Hier werden Anwälte pauschal damit beauftragt, nach Rechtsverletzungen zu suchen und diese zu verfolgen, erläutert Stephan Zimprich aus der Kanzlei Fieldfisher. Die Justiz könne aufkeimende Abmahnlust im Datenschutz dämpfen, wenn sie dies wolle. Denn das UWG legt als Maßstab die „unternehmerische Sorgfalt an“ – und zum Stichtag sei schließlich nur ein geringer Anteil der Unternehmen bereit für die neuen Datenschutzregeln gewesen. „Jedenfalls für eine Übergangszeit könnte man mit diesen Kriterien bei Massenabmahnungen korrigierend eingreifen“, schätzt der Anwalt. Fraglich sei zudem, ob Verbraucher durch datenschutzrechtliche Verstöße negativ beeinflusst werden könnten. Auch das setzt das Wettbewerbsrecht voraus. Allerdings gebe es wiederum „keine Gleichheit im Unrecht“ – und an fehlender Spürbarkeit hätten Gerichte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen einen Unterlassungsanspruch scheitern lassen.

Die Furcht vor Abmahnungen hat das politische Berlin längst auf Trapp gebracht: Der wirtschaftsliberale Flügel der Union und Teile der SPD mahnten kürzlich schon ein Gesetz gegen missbräuchliche Abmahnungen an und verwiesen auf den Koalitionsvertrag. Der „fliegende Gerichtsstand“ soll entfallen, jene Möglichkeit also, als Kläger in Fällen mit Internetbezug das Gericht eines beliebigen Ortes auszusuchen. Das wäre für manchen die erste gute Auswirkung der DSGVO. HENDRIK WIEDUWILT

Frankfurter Allgemeine vom 01.06.2018

Seehofers Doppelstrategie

Der Innenminister will in der Bamf-Affäre gleichzeitig aufklären und

aufräumen / Von Peter Carstens

BERLIN, 31. Mai. Horst Seehofer gehört nicht zu den Politikern, die, im neuen Amt angekommen, erst mal das Organigramm durchforsten und dann an strategischen Positionen vertraute Mitarbeiter oder Parteispezis plazieren, etwa an der Spitze von Abteilungen oder als Staatssekretäre. Er nimmt es eher, wie es ist. Und so ist der ehemalige bayerische Ministerpräsident bei seinem Wechsel nach Berlin wieder mit kleinem Personalgepäck angereist. Zu den wenigen, die oft für den Minister sprechen, gehört Stephan Mayer, ein Abgeordneter und versierter Innenpolitiker aus Altötting, der seit rund sechzehn Jahren für die CSU im Bundestag sitzt. Mit der Ernennung Seehofers wurde Mayer zum Parlamentarischen Staatssekretär und engsten Vertrauten.

In den ersten Wochen von Seehofers Zeit als Innenminister war Mayer öfter im Fernsehen als der Minister selbst, auch weil er mehr von dem Riesenministerium versteht. Doch im Zuge der Bamf-Affäre ist Mayer selbst in die Kritik geraten, weil er angeblich eine Akte dem Minister zu spät vorgelegt hat. Bei näherem Hinsehen – und Seehofer hat näher hingesehen – hat Mayer getan, was er tun musste, nämlich erst mal feststellen, ob die Beschwerdeschrift der Bremer Interimsamtsleiterin Josefa Schmid eher in den Bereich Ichbezogenheit gehört oder ob sich darin tatsächlich ein Riesenskandal offenbart. Auf den ersten Blick war das nämlich keineswegs erkennbar, auch wenn sich viele Angaben der Kommunalpolitikerin und Bamf-Mitarbeiterin inzwischen bestätigt haben.

Jedenfalls war es nicht Mayer, der dem Innenminister etwas verschwiegen hat, sondern eher Jutta Cordt, die Präsidentin des Bamf. Denn als Seehofer am 6. April

nach Nürnberg reiste, um Cordt und den Mitarbeitern einen Besuch abzustatten, verpasste sie eine ausgezeichnete Gelegenheit, den Minister auf die Bremer Zustände hinzuweisen, von denen sie ebenfalls durch Josefa Schmid, vor allem aber durch einen ausführlichen Bericht der Innenrevision tiefe Kenntnis haben musste.

Und so kam es, dass Seehofer bei der Sitzung des Innenausschusses am Mittwoch neben Mayer saß, aber durchaus nicht neben Frau Cordt. Zu ihr ist er nämlich auf Distanz. Cordt hatte zunächst Milde walten lassen gegen Ulrike B., die frühere Chefin der Bremer Außenstelle. Nach Angaben der „Bild“-Zeitung steht Frau B. „zu allem, was sie getan habe“ und „es müssten doch die Menschen in Not zählen und nicht die Zahlen“. Die Worte, die Seehofer über die schlechte Fach- und Rechtsaufsicht über die Bremer Außenstelle fand, durfte Cordt durchaus auch auf sich beziehen. Verantwortung trug in der Angelegenheit wohl auch ein hoher Beamter, der das Vertrauen des früheren Innenministers Thomas de Maizière (CDU) genossen hat und nun gehen muss.

Die Rede ist von Ministerialdirektor Norbert Seitz, der seit rund 30 Jahren im Innenministerium arbeitet und von de Maizière im Mai 2014 zum Leiter der Abteilung „M“ ernannt worden war, „M“ für Migration, Integration, Flüchtlinge und Rückkehrpolitik. Es sind die Aufgaben, die in der praktischen Arbeit vom Nürnberger Bamf umgesetzt wurden, und wahrscheinlich kannte der 64 Jahre alte Jurist auch die Bremer Geschehnisse spätestens seit dem Bericht der Innenrevision von Dezember 2017. Seehofer war jedenfalls offensichtlich unzufrieden mit ihm. Wie am Donnerstag bekannt wurde, soll es in

der Abteilung einen Neuanfang geben, bei dem der Ministerialdirektor nicht mehr mitmacht – er wurde von Seehofer in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Was aus der Bamf-Präsidentin Cordt wird, ist noch nicht klar. Während der fünfständigen Sitzung des Innenausschusses hielt sie einen sehr langen, sehr sachlichen Vortrag, wie Teilnehmer mit einem Anflug von Ironie berichten. Ihnen schien, als sei der Präsidentin einer obersten Bundesbehörde die politische Dimension ihres Amtes nicht vertraut. Unter dieser Einschränkung hatte schon Cordts Vorgänger Manfred Schmidt gelitten, der, als die Flüchtlingslage dramatisch und zum Top-Thema wurde, bald einem Mann weichen musste, der einen donnerhallhaften Ruf besaß, Frank-Jürgen Weise. Der frühere Bundeswehroffizier hatte bereits die Bundesagentur für Arbeit reformiert, ein an sich unmögliches Vorhaben. Im Herbst 2015 sollte er die Bamf-Arbeit drastisch beschleunigen. Eine Parallele zu Cordt weist Weise aber auf: Beide Spitzenleute haben sich mit dem Gesamtpersonalrat des Bundesamts zerstritten.

Dieses Mitarbeiter- und Mitbestimmungsgremium findet sich überall dort, wo im öffentlichen Dienst Beamte und Angestellte am Werk sind. Und man kann sagen, je energischer die Führung, desto länger die Bremsspuren und der Brandgeruch, den ein Personalrat erzeugt. Besonders hässlich wird es immer dann, wenn, wie im Nürnberger Fall, die Mitarbeitervertretung nicht mehr das Gespräch mit der Hausleitung führt, sondern an die Öffentlichkeit geht. Das kann man beklagen.

Aber Seehofer hat sich vorgenommen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Bamf wiederherzustellen. Er hat



sich nach der Sondersitzung des Innenausschusses für die Fehler und Rechtsbeugungen, die gemacht wurden, entschuldigt. Um die Behörde mit ihren Tausenden Mitarbeitern in geordnete Bahnen zu bringen, wird er aber auch darauf zu achten haben, dass sich das Binnenklima verbessert und das Vertrauen der Mitarbeiter in ihre Führung zu stärken. Noch hat Seehofer nicht entschieden, ob das mit oder ohne Cordt besser gelingen kann.

Eigentlich will Seehofer die Bamf-Affäre nach seinem angeblich bayerischen Motto bearbeiten: erst aufklären, dann aufräumen. Aber tatsächlich ist er längst zu einer Doppelstrategie übergegangen, die lautet: alles gleichzeitig. Während dem Innenausschuss jegliche verfügbaren Informationen angeboten werden, auch der völlig ungeschwärzte Josefa-Schmid-Bericht, werden auf der anderen Seite Maßnahmenkataloge verkündet, Personalentscheidungen getroffen. Die Bremer Außenstelle des Bamf hat Seehofer quasi geschlossen, Tausende alte Verfahren werden überprüft, neue Sicherungsnetze eingezogen, etwa die Regel, pauschal jedes zehnte Verfahren einer Zweitprüfung zu unterwerfen.

Zumindest die grünen Abgeordneten sind davon beeindruckt. Luise Amtsberg und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Konstantin von Notz haben noch viele Fragen an Seehofer oder frühere Amtsleiter. Ihnen wäre es auch lieber, wenn bei einer nächsten Sondersitzung des Innenausschusses die Öffentlichkeit von Union und SPD nicht wieder unter fadenscheinigen Datenschutzvorwänden ausgeschlossen würde. Aber sie loben Seehofer doch für einen „sehr guten ersten Aufschlag“ vor den Abgeordneten. Ihre Fragen waren allesamt rechtzeitig vor der Sitzung beantwortet worden, Dokumente übermittelt. Und wenn in der Sitzung Abgeordnete etwas wissen wollten, was sie nach Auffassung von Seehofers Fachbeamten nicht wissen durften, war es der Minister selbst, der Auskünfte erzwang. Das hat die Grünen beeindruckt.

Ob das reicht, einen Untersuchungsausschuss zu verhindern, scheint Seehofer zweitrangig, mehr als einmal hat er dieser Tage erzählt, dass er in seiner früheren Ministerzeit schon mal einen solchen Ausschuss gegen sich selbst auf den Weg gebracht hat. So ist es vor allem die CDU, die eine offene Schlacht mit der AfD vermeiden will. Deshalb lehnt sie es ab, frühere oder amtierende Minister vor den Ausschuss zu bitten, von der Kanzlerin zu schweigen. Was die Grünen nicht mitmachen wollen, sei, so Notz, die Untersuchung einer „aus rassistischen Vorurteilen gefütterten Fantasy-Show zu völkischen Thesen“. Das ist auf die AfD gemünzt, aber auch ein Seitenhieb auf die FDP, die ebenfalls eine Art Generalausschuss zur Flüchtlingspolitik fordert.



Stuttgart stemmt sich gegen Fahrverbote

rs. STUTTGART, 31. Mai. Die Landesregierung in Baden-Württemberg reagiert anders auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den Fahrverboten für Diesel-Fahrzeuge als der Hamburger Senat – die Fahrverbote sollen dazu führen, dass die Grenzwerte für Stickoxid und Feinstaub eingehalten werden. In Stuttgart regiert eine grün-schwarze Koalition, in Hamburg eine rot-grüne. Die Koalitionsparteien in Stuttgart bewerteten das Thema Fahrverbote bislang äußerst unterschiedlich. Die CDU wollte Fahrverbote vollständig verhindern, Teile der Grünen sahen in ihnen einen ersten Schritt auf dem Weg zur autofreien Innenstadt. Das Stuttgarter Verwaltungsgericht hatte schon im Sommer 2017 nur streckenbezogene Fahrverbote – wie sie von diesem Freitag an in Hamburg gelten – als nicht ausreichend bezeichnet. Fahrverbote müssten sich auf Umweltzonen insgesamt erstrecken. Aus wirtschaftspolitischen Gründen hatte Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne) nach heftigen Protesten des Daimler-Vorstandsvorsitzenden Dieter Zetsche und einer geharnischten Intervention des Bosch-Aufsichtsratsvorsitzenden Franz Fehrenbach erklärt, dass er Fahrverbote grundsätzlich vermeiden wolle.

Erst seit ein paar Tagen klärt sich nun, was das Leipziger Urteil konkret für die Autofahrer in den baden-württembergischen Städten bedeuten könnte. Im Auftrag der Landesregierung hat eine Anwaltskanzlei eine Analyse der Urteilsgründe verfasst. Danach wird es in Stuttgart und anderen Städten wie zum Beispiel Reutlingen vom 1. Januar 2019 voraussichtlich in bestimmten Zonen Fahrverbote für Autos mit Motoren nach der Euro-3- oder Euro-4-Norm geben. Für Handwerker und Lieferanten soll es Ausnahmeregelungen geben, ob diese auch für Anwohner gelten werden, ist noch umstritten. In Stuttgart gibt es etwa 16 000 Fahrzeuge mit den veralteten Diesel-Motoren, etwa 20 Prozent der

Halter sind Lieferanten und Handwerker. Die wichtigere Frage ist, was mit den relativ modernen Fahrzeugen mit Euro-5-Motoren passieren soll. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind diese Autos bis zum 1. September 2019 von Fahrverboten in bestimmten Zonen ausgenommen. Die Übergangsfrist könnte verlängert werden, wenn es bis zum Sommer 2019 gelingen sollte, die Stickoxid-Grenzwertüberschreitungen weiter deutlich zu verringern. Damit das gelingt, will die Landesregierung das Nahverkehrsangebot verbessern und Expressbuslinien einrichten. Die Kosten für einen solchen „Mobilitätspakt“ könnten bei 40 Millionen Euro jährlich liegen. „Grundsätzlich muss die Luft in Städten mit einer hohen Stickoxid-Belastung sauberer werden. Deshalb muss der öffentliche Nahverkehr attraktiver werden. Fahrverbote für Euro-5-Diesel wollen wir möglichst lange vermeiden. Dazu bedarf es großer Anstrengungen“, sagte der grüne Fraktionsvorsitzende Andreas Schwarz dieser Zeitung. Die grün-schwarze Landesregierung müsse schnell die Mobilitätsoffensive und einen „Pakt für saubere Luft“ beschließen. Gleichzeitig werde man die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektieren.

In der Region Stuttgart gibt es etwa 81 000 Halter mit Diesel-Autos nach Euro-5-Norm. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist es möglich, Euro-5-Diesel mit Software-Updates eine längere Übergangsfrist zu gestatten und Euro-5-Autos mit Hardware-Nachrüstung vollständig von den Fahrverboten auszunehmen. Im CDU-geführten Wirtschaftsministerium wird weiterhin bedauert, dass die Landesregierung gegen das Stuttgarter Verwaltungsgerichtsurteil keine Berufung eingelegt hat. Ministerpräsident Kretschmann entschied sich damals stattdessen für die Revision, weil seine Partei eine Berufung gegen das umwelt- und verbraucherfreundliche Urteil nicht mitgetragen hätte. Das Wirtschaftsministerium hält es aber – wie der grüne Fraktionsvorsitzende – für richtig, jetzt Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu beschließen, um Fahrverbote für die Euro-5-Fahrzeuge abzuwenden. Das Thema soll in dieser Woche im Koalitionsausschuss beraten werden.



Beitragssenkung mit Vorbehalt

Gesetzespläne von Arbeitsminister Heil ärgern die Union

dc./bee. BERLIN/FRANKFURT, 31. Mai. Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) verärgert mit einem Gesetzesvorhaben zur Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags den Koalitionspartner Union. Denn Heil will die im Koalitionsvertrag geplante Beitragssenkung von 3 auf 2,7 Prozent des Bruttolohns mit weiteren Änderungen verknüpfen: Er will den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausweiten, zudem soll die Bundesagentur für Arbeit die Weiterbildung von Arbeitnehmern stärker bezuschussen. Beides soll 1,6 Milliarden Euro im Jahr kosten; die Einnahmen der Arbeitslosenkasse würden mit der beabsichtigten Beitragssenkung um 3,5 Milliarden Euro sinken. Heil will all dies zum 1. Januar 2019 umsetzen.

Der arbeitsmarktpolitische Sprecher der Union, Peter Weiß, warf dem Minister nach dessen überraschenden Ankündigungen vom Mittwoch ungestimmtes Vorgehen vor. „Wir brauchen jetzt konkrete Vorschläge für eine umfassende Fort- und Weiterbildungsstrategie, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart ist“, sagte Weiß. „Isolierte Maßnahmen, die nur allein von der Bundesagentur für Arbeit getragen werden, und Rechtsänderungen, die nicht im Koalitionsvertrag stehen, lehnen wir ab.“ Der Wirtschaftspolitiker und stellvertretende Fraktionschef Carsten Linnemann wertete die Ankündigungen als Beleg dafür, dass der Beitrag stärker sinken müsse – „mindestens“ auf 2,5 Prozent: Offenbar

erkenne auch die SPD, dass es dafür finanziellen Spielraum gebe, sagte er der F.A.Z. „Anders lässt sich nicht erklären, warum plötzlich neue Ideen kursieren, wie die Überschüsse der Bundesagentur ausgegeben werden können.“ Das Geld gehöre aber den Bürgern, sagte Linnemann. Auch CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt forderte eine Beitragssenkung auf 2,5 Prozent.

Die Beitragskasse hat heute ein Finanzpolster von fast 20 Milliarden Euro, bis Ende 2019 dürfte es auf 30 Milliarden Euro wachsen. Heil zufolge sollen Arbeitslose künftig schon dann Arbeitslosengeld I erhalten, wenn sie zuvor in drei Jahren mindestens 10 Monate lang gearbeitet haben; bisher sind 12 Monate Arbeit in zwei Jahren gefordert. Zudem sollen Arbeitslose nach einer Weiterbildungsmaßnahme künftig stets mindestens drei weitere Monate lang Arbeitslosengeld erhalten, statt bisher einen.

Der Aufschwung am Arbeitsmarkt läuft indes vorerst mit hohem Tempo weiter: Die Zahl der registrierten Arbeitslosen sank im Mai auf 2,315 Millionen, das waren 182 000 weniger als im Mai 2017, wie die Bundesagentur am Mittwoch mitteilte. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die seit mehr als einem Jahr auf Stellensuche sind, sank dabei um 79 000 auf 831 000. Die Zahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer stieg dagegen im Vorjahresvergleich um 725 000 auf 32,7 Millionen.



Datenlieferant wider Willen

Gericht erlaubt Geheimdienstzugriff am Datenknoten

hw. LEIPZIG, 31. Mai. Tagtäglich greift der Bundesnachrichtendienst in Frankfurt Hunderttausende von Verbindungsdaten am größten Internetknoten der Welt ab. Dessen Betreiberunternehmen De-Cix sah sich als Komplizen wider Willen und klagte, hat jetzt aber vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eine Niederlage kassiert.

Seit 2009 greift der für Auslandsaufklärung zuständige Bundesnachrichtendienst auf die Daten in Frankfurt zu. Das Bundesinnenministerium wählt 47 Anbieter aus, der Bundesnachrichtendienst (BND) wählt dann aus diesem Bündel aus, welche der Betreiber er abgreifen will. Die Rechtsgrundlagen seien wachstumsweicher, der Geheimdienst greife viel zu viele Daten auch von deutschen Bürgern ab, hatte De-Cix argumentiert. Zudem liefen beim Knoten viel zu viele Daten zusammen. Der BND habe sich „den größten Teich gesucht, in dem er fischen kann“, kritisiert Klaus Landefeld, Aufsichtsrat bei De-Cix. Wie viele Deutsche von dem Datenzugriff unrechtmäßig betroffen sind, kann Landefeld nur schätzen. Am De-Cix seien 750 Netze angeschlossen, davon 400 aus Deutschland. In manchen seien die Daten stark vermischt. Der BND soll die Daten von Deutschen filtern, doch das funktioniere nie perfekt, meint Landefeld. „Selbst bei einer Fehlerquote von ein bis zwei Prozent bleiben Zehntausende Verbindungen pro Tag“, sagte er der F.A.Z. Zunächst war bei den Klägern Optimismus

aufgekeimt: Die Richter hatten in der mündlichen Verhandlung den Vertreter des Bundesnachrichtendienstes scharf verhört. Die Überwachungsanordnung sei viel zu unklar. „Wenn mir jemand das hier im gehobenen Dienst gegeben hätte, das hätte ich weggeschmissen im Landratsamt“, hatte der Senatsvorsitzende den Beamten angeraunt.

Dennoch hat das Gericht in seinem Urteil die Überwachung zugelassen – und das hat vor allem einen eher formalen Grund. Denn De-Cix kann sich in den Augen der Verwaltungsrichter nicht zum Anwalt der Internetnutzer aufschwingen. Damit brauchten die Richter über die eigentliche Frage, ob das Grundgesetz diese Massenüberwachung erlaubt, nicht zu entscheiden. Einschränkungen im Betrieb durch die Datensammelerei des BND müsse De-Cix hinnehmen.

Dass auch der eigene Datenverkehr überwacht werde, wie ein Vertreter von De-Cix meinte, hat den Senat offenbar nicht überzeugen können – die Urteilsgründe (Az.: 6 A 3.16) liegen allerdings noch nicht vor. Für De-Cix ist das Urteil auch eine Chance: „Wir werden diese Rechtsfragen dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorlegen“, teilte das Unternehmen am Donnerstag mit. Dann müsse Karlsruhe die formal womöglich korrekten, aber inhaltlich „fragwürdigen“ Anordnungen prüfen. Es fehle an effektivem Rechtsschutz, wenn nicht das verpflichtete Unternehmen auch für die Bürger klagen dürfe.



Großeltern dürfen Enkel treffen

LUXEMBURG - Auch Großeltern können ein Umgangsrecht mit ihren Enkelkindern erwirken. Das geht aus einem am Donnerstag in Luxemburg veröffentlichten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hervor. Der Begriff des Umgangsrechts schließt auch andere Personen als die Eltern ein, sofern es für das Kind wichtig ist, zu ihnen persönliche Beziehungen zu unterhalten; dies betreffe insbesondere die Großeltern.

Weiter entschieden die Richter, dass grundsätzlich das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes für Entscheidungen zum Umgangsrecht zuständig sei. Dies gelte zum Schutz des Kindeswohls und zur Vermeidung sich widersprechender Maßnahmen durch unterschiedliche Gerichte, so der EuGH. Im vorliegenden Fall sind demnach Gerichte in Griechenland zuständig.

Geklagt hatte die Bulgarin Neli Valcheva, deren 2002 geborener Enkel seit der Scheidung seiner Eltern in der griechischen Heimat des Vaters lebt. Die Großmutter möchte ein Umgangsrecht erhalten; sie will ihren Enkel an mindestens einem Wochenende im Monat sehen und ihn zweimal im Jahr in den Ferien für längere Zeit zu sich nehmen. KNA



Gericht erlaubt Einbürgerung trotz Vielehe

bub. FRANKFURT, 31. Mai. Die Vielehe eines Ausländers schließt die Einbürgerung in Deutschland nicht aus. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil entschieden. Die Zweitehe stehe einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht entgegen, so die Leipziger Richter.

Konkret ging es um die Einbürgerung eines seit 1999 in Deutschland lebenden Syers. Ihm war im Jahr 2010 die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden; im Einbürgerungsverfahren hatte er angegeben, nur mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet zu sein. Tatsächlich hatte er im Jahr 2008 auch noch eine Syrerin geheiratet. Im Dezember 2013 erfuhr die zuständige Behörde von der verschwiegene Vielehe und nahm die Einbürgerung zurück. Der Mann habe arglistig über die Einbürgerungsvoraussetzungen getäuscht; argumentierte die Behörde. Die Zweitehe schließe aus, dass sich der Kläger in die Lebensverhältnisse in Deutschland eingeordnet habe; insofern hätten die Voraussetzungen nicht vorgelegen, um ihn als Ehegatte einer Deutschen einzubürgern.

Diesem Argument schloss sich das Bundesverwaltungsgericht an. Allerdings sind die Leipziger Richter der Auffassung, dass dem Mann auch ein anderer Weg zur Einbürgerung offen stehe: Wer seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschland habe, hat ein Recht auf Einbürgerung unter der Voraussetzung, dass er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekenne. Die Zweitehe stehe diesem Bekenntnis nicht entgegen, so das Bundesverwaltungsgericht. Zu verlangen sei dafür lediglich „ein Bekenntnis zu einem auf Recht und Gesetz sowie der Achtung und dem Schutz der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte gründenden Gemeinwesen“. Der zuständige Senat machte zugleich deutlich, dass es dem Gesetzgeber frei stehe, die Anspruchseinbürgerung bei bestehender Mehrehe auszuschließen. Nun muss der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim abermals über den Fall entscheiden. Es geht um die Frage, ob der Syrer zum Zeitpunkt der Rücknahme seiner Einbürgerung einen Einbürgerungsanspruch hatte. Dafür kommt es etwa darauf an, ob er seinen Lebensunterhalt sichern konnte.



Stromkosten für Rückgewinnung der Wärme als Nebenkosten?

Wird in einem Gebäude eine Lüftungsheizung sowie eine Einrichtung zur Wärmerückgewinnung aus der Raumluft gemäß der Energieeinsparverordnung betrieben, so stellen die Stromkosten für diese Anlage abrechenbare Nebenkosten dar. Im vorliegenden Fall stritten die Mietparteien über Nebenkostenabrechnungen für eine Lüftungsanlage zur Raumluftwärmerückgewinnung. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass auch diese Energiekosten abrechenbar sind. Denn eine solche Anlage nutzt die in der Abluft erhaltene Wärmemenge für die Erwärmung der Zuluft und führt somit zu Energieeinsparungen, von denen der Mieter profitiere. Andernfalls müsse die Zuluft vollständig über die zentrale Heizungsanlage erwärmt werden. Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 19. April 2018, Az. 2 U 57/17.

Das berechtigte Interesse an einer Untervermietung

Der Vermieter kann von seinem Mieter nicht verlangen, dass er ihm Beweise für sein berechtigtes Interesse an einer Untervermietung vorlegt. Im konkreten Fall erstritt sich ein Mieter erfolgreich die Genehmigung zur Untervermietung von seinem Vermieter. Zwar müsse der Mieter plausible und wahrheitsgemäße Angaben zu seinem berechtigten Interesse machen (hier finanzielle Notlage). Dies reiche aber auch aus, dem Gesetz sei keine weitergehende Hürde als das berechtigte Interesse zu entnehmen. Deshalb dürften auch keine Beweise als Bedingung für eine Zustimmung des Vermieters verlangt werden. Landgericht Berlin, Urteil vom 11. April 2018, Az. 66 S 275/17.

Fortschritte der Digitalisierung im Grundbuchamt

Auch für notarielle Eigenurkunden wie zum Beispiel einen Beglaubigungsvermerk genügt die Übersendung eines mit qualifizierter elektronischer Signatur und dem entsprechenden Notarattribut versehenen elektronischen Dokuments an das

Grundbuchamt. Im vorliegenden Fall war die Eintragung eines Grundstückseigentümerwechsels zurückgewiesen worden, da keine mit Unterschrift und Siegel versehene Bewilligung vorgelegt wurde. Stattdessen hatte der Notar einen Beglaubigungsvermerk elektronisch übermittelt. Die vom Notar eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Denn die elektronisch eingereichte Eigenurkunde des Notars genüge den Formerfordernissen. Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 21. März 2018, Az. 8 W 437/16.

Bettina Baumgarten, Rechtsanwältin in der Kanzlei Bethge Immobilienanwälte, Hannover

Gewerbe oder private Vermögensverwaltung?

Spätestens wenn mehrere Immobilien mit insgesamt 20 Wohneinheiten teilweise kurzfristig vermietet und verwaltet werden, handelt es sich nicht mehr um eine private Vermögensverwaltung, sondern um eine gewerbliche Tätigkeit. Für die Abgrenzung kommt es nicht auf die Höhe des verwalteten Vermögens, sondern auf den Umfang der in diesem Zusammenhang getätigten Geschäfte an. Im konkreten Fall wurden darüber hinaus einige der Wohnungen im Rahmen von Kurzzeitmietverträgen vermietet, so dass eine Vielzahl von Miet- und Verwaltungsverträgen notwendig war. In einem solchen Fall handelt es sich – so der Bundesgerichtshof (BGH) – um eine gewerbliche Tätigkeit. BGH, Urteil vom 20. Februar 2018, XI ZR 445/17.

Leitungsrechte durch das Nachbargrundstück

Ist der Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz eines hinteren Grundstücks aufgrund der Lage und Bebauung der Grundstücke nur durch den Keller eines Wohnhauses auf dem an die Straße grenzenden vorderen Nachbargrundstück möglich, muss der Eigentümer des Wohnhauses dies dulden. Zwar müssen Leitungsrechte möglichst schonend ausgeübt werden. Dem steht der Verlauf durch ein Wohnhaus jedoch nicht entgegen, wenn es die einzige Möglichkeit ist, das hintere Grundstück an das öffentliche Leitungsnetz anzuschließen. In einem solchen Fall müssen – so der Bundesgerichtshof (BGH) – Leitungen eines anderen in einem Wohnhaus geduldet werden. BGH, Urteil vom 26. Januar 2018, Az. V ZR 47/17.

Nils Flaßhoff, Rechtsanwalt in der Kanzlei Bethge Immobilienanwälte, Hannover



Keine Strafe für Sexismus

Das EU-Parlament darf Abgeordnete für frauenfeindliche Äußerungen nicht bestrafen. Das Gericht der Europäischen Union in Luxemburg erklärte am Donnerstag Sanktionsbeschlüsse gegen den 75 Jahre alten polnischen Parlamentarier Janusz Korwin-Mikke für unzulässig. Dessen Äußerungen in einer Plenartagung seien zwar besonders schockierend gewesen, hieß es, Sanktionen seien nach der Geschäftsordnung aber nicht möglich. Dafür hätte die Arbeit des Parlaments durch die Äußerungen gestört werden müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Korwin-Mikke war vom Präsidium des Parlaments bestraft worden, weil er am 1. März 2017 in einer Debatte über geschlechterspezifische Einkommensunterschiede abfällige Äußerungen über Frauen gemacht hatte: „Natürlich müssen Frauen weniger als Männer verdienen. Weil sie schwächer, kleiner und weniger intelligent sind, müssen sie weniger verdienen.“ Das EU-Parlament müsse das Tagegeld nachzahlen, soweit es ausgesetzt war, urteilte das Gericht. (dpa)

BND darf Daten abgreifen

Leipzig – Der Bundesnachrichtendienst (BND) darf weiterhin in großem Umfang Daten beim Internet-Knoten De-Cix aus Frankfurt am Main abzapfen. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wies am Mittwochabend eine Klage des Betreibers von De-Cix gegen den BND ab. Der Betreiber könne verpflichtet werden, bei der „strategischen Fernmeldeüberwachung“ durch den BND mitzuwirken, so das Urteil. Der Geheimdienst sei berechtigt, auf Anordnung des Bundesinnenministeriums internationale Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Der Nachrichtendienst zapft seit Jahren in großem Stil Daten aus dem größten Internet-Knotenpunkt der Welt ab. Dabei erhalten die Agenten die Daten nicht nur aufgrund eines konkreten Tatverdachts, sondern im Zuge der „strategischen Fernmeldeüberwachung“ auch anlasslos. Das Bundesinnenministerium legt laut Urteil den Umfang des Überwachungsmaterials fest und übernimmt damit die Haftung. Daher könne sich De-Cix auch nicht auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses berufen. DPA

Geschieden und gekündigt

Generalanwalt: Kirche durfte Chefarzt nicht entlassen

bin. HANNOVER, 31. Mai. Das umfassende Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in Deutschland könnte im Zuge eines weiteren Grundsatzverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) abermals relativiert werden. Der Generalanwalt beim EuGH vertrat am Donnerstag in seinem Schlussantrag die Auffassung, dass die Kündigung eines Chefarztes durch ein katholisches Krankenhaus in Düsseldorf nicht rechtens gewesen ist. Der Mediziner hatte 2009 seinen Arbeitsplatz verloren, weil er nach seiner Scheidung eine weitere Ehe einging. Der Generalanwalt argumentiert, die Kirche habe den katholischen Mediziner nicht auf ihre Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe verpflichten dürfen, weil dies weder eine wesentliche noch eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstelle. Ein Mediziner werde an seiner beruflichen Qualifikation gemessen, nicht an der Übereinstimmung seiner Lebensführung mit der kirchlichen Lehre. Zudem sei durch die Scheidung und Wiederheirat des Arztes weder das besondere Ethos des katholischen Trägers noch dessen Autonomie beeinträchtigt worden.

Der Fall war dem EuGH vom Bundesarbeitsgericht zur Klärung vorgelegt wor-

den. Der Generalanwalt fordert nun, dem EU-Diskriminierungsverbot in Deutschland „volle Wirksamkeit“ zu verschaffen und entgegenstehende nationale Gesetze nicht anzuwenden. In der Vergangenheit hatte das Bundesverfassungsgericht immer wieder die besondere Bedeutung der kirchlichen Autonomie hervorgehoben. Auch im vorliegenden Fall hatten die deutschen Verfassungsrichter das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen höher gewichtet, als es nun der Generalanwalt beim EuGH tat. Das Bundesverfassungsgericht gesteht den Religionsgemeinschaften zu, ihre Mitarbeiter auf besondere Loyalität zu verpflichten, die sich nicht nur auf deren berufliche Tätigkeit beschränkt.

Erst vor wenigen Wochen hat der EuGH in einem anderen Grundsatzfall das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in Deutschland eingeschränkt. Die Religionsgemeinschaften müssen demnach im Einzelfall begründen, warum eine Stelle nur an Kirchenmitglieder vergeben werden soll. Davon sind insbesondere die evangelischen Kirchen betroffen, die in ihrem Arbeitsrecht weniger als die katholische Kirche auf das Verhalten ihrer Mitarbeiter, dafür aber mehr auf deren Zugehörigkeit zur Kirche abstellen.



Zu schnell ermittelt

Der Bundesgerichtshof rüffelt die Rosenheimer Kriminalpolizei und hebt daraufhin ein Urteil des Landgerichts Traunstein auf

Rosenheim/Karlsruhe – Wenn in der ZDF-Vorabendserie alwöchentlich „Die Rosenheim-Cops“ ermittelt, dann sind weiß-blauer Himmel, Wohlfühl-Kriminalfälle sowie überraschende Wendungen garantiert. Die „unnachdemlich-kuriosen Kommissare in Bayern“, wie das ZDF sie tituliert, werden allerdings in der Realität von den Kriminalern in Rosenheim zuweilen übertroffen. Nicht was das Wohlfühlen anbelangt, eher das „unnachdemlich Kuriose“: Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat jetzt ein Urteil des Traunsteiner Landgerichts gestrichelt und aufgehoben, weil dieses sich auf fragwürdige, ja sogar ungesetzliche Ermittlungsmethoden der Kriminalpolizei gestützt hatte. Nach einem Brand in Rosenheim war eine Kripobeamtin einer verletzten Verdächtigen im Krankenhaus mit ins Behandlungszimmer gefolgt, hatte das Patienten-Arzt-Gespräch mitgehört und damit laut BGH „die Zwangssituation“ der 75 Jahre alten Frau, dem Arzt genau Bericht zu erstatten, „bewusst ausgenutzt“.

Die Ausbildung der bayerischen Polizei ist umfassend: Schießtraining, Selbstverteidigung, Einsatzgeschehen. Auch juristische Schulungen gehören dazu. Die echten Rosenheimer Cops müssen da al-

lerdings geschwänzt haben. Denn nach dem Brand am 19. Juli 2016 im Ortsteil Happing lief gesetzlich einiges schief. In der betroffenen Doppelhaushälfte lebten eine damals 75 Jahre alte Frau und ihre 52-jährige Tochter, sie sollten aufgrund von Mietrückständen an diesem Tag zwangsgeserräumt werden. Mutter und Tochter gaben an, jeweils zehn Tabletten eines Antidepressivums eingenommen zu haben. Vor Gericht wurde den Frauen vorgeworfen, anschließend an mehreren Stellen Benzin verschüttet und Feuer gelegt zu haben. Nach Verpuffungen und Bränden im Haus wurden die Frauen von der Feuerwehr via Drehleiter aus dem brennenden Haus gerettet.

Da sich der Verdacht gegen Mutter und Tochter richtete, nahm die Kripo sie in getrennten Polizeiautos mit zur Untersuchung ins Krankenhaus – und beehrte sie vorschriftsmäßig gleich am Anfang über ihre Rechte. Dreimal erklärte die Mutter im weiteren Verlauf, sie wolle keine Angaben und von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen. „Selbstbestimmungsfreiheit“, nennt das der Jurist. Den Rosenheimer Kriminalern war das allerdings egal. Auf der Fahrt ins Krankenhaus versuchte eine zivile Kriminalpolizistin, die alte Frau auszuhorchen und lenk-

te das Thema immer wieder auf den Brand. Im Krankenhaus dann marschierete sie mit ins Behandlungszimmer, wo die nach der Überdosis Psychopharmaka angeschlagene 75-jährige dem Arzt den Brandhergang ganz genau schildern musste, damit dieser sie korrekt behandeln konnte. Sie hätten „Benzin ausgeschüttet und das ausgeschüttete Benzin angezündet“, überall im Erdgeschoss,

Die Polizei befragte und lauschte, obwohl eine 75-jährige ihr Schweigerecht nutzen wollte

erzählte sie dem Doktor. Die anwesende Kriminalhauptmeisterin rannte daraufhin nach draußen zu ihrem Kollegen und fragte, ob die Frau denn belehrt worden sei. Als dieser bejahte, ging sie wieder ins Behandlungszimmer und tauschte weiter. Unter anderem gestützt auf dieser Aussage, verurteilte das Landgericht Traunstein die Mutter zu vier Jahren Gefängnis, die Tochter zu vierinhalb. Der Münchner Strafverteidiger Adam Ahmed, der die 75-jährige vor Gericht verttrat, rügte schon während der Verhandlung das Vorgehen, zog nach dem Urteil bis vor den Bundesgerichtshof, der ihm

in seiner Entscheidung vom 6. März 2018 (1 StR 277/17) Recht gab. Der BGH stellte fest, dass die Polizei gegenüber der Beschuldigten „zu keinem Zeitpunkt auf ihr Recht zu Schweigen Rücksicht genommen“ habe. Letztlich sei die Frau, auf diese Weise einer dauerhaften Befragung ausgesetzt“ gewesen. Nach diesem Ruffel stelle es der BGH dahin, ob nicht auch das Arzt-Patienten-Gespräch ohnehin einen absoluten Verwertungsverbot, „wegen einer Verletzung des Kernbereichs-schutzes“ unterliegen würde.

Einen Tag nach dem Brand hatte die 75-jährige sich noch einmal unter anderem derart geäußert, dass „alles zu viel gewesen sei“. Sollten diese Aussagen nicht ausreichen, um den einzelnen Tatbeitrag von Mutter und Tochter herauszuarbeiten, so weist der BGH daraufhin, dass „im Zweifel für den Angeklagten“ auch eine wechselseitige Beihilfetat der Angeklagten in Betracht kommen könnte. Im Klartext: Es wird neu verhandelt unter dem weiß-blauen Wohlfühl-Himmel. Und es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Kuriosen – und dilettantischen – Arbeit der Rosenheimer Kriminalpolizei der nächste Prozess eine überraschende Wendung nimmt.

SUSI WIMMER



Fehlbare Juristen

Von Reinhard Müller

Viele Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge waren womöglich fehlerhaft – zugunsten von Asylbewerbern wie auch zu ihren Lasten. Doch wie viele Entscheidungen der Verwaltungsgerichte waren falsch? Und was heißt hier: falsch? Wenn ein Urteil rechtskräftig ist, dann gilt es. Auch wenn es als fehlerhaft empfunden wird, ja sogar dann, wenn es falsch ist. Abgesehen von gesetzlich bestimmten Gründen, das Verfahren wiederaufzunehmen, haben sich die Betroffenen an die Entscheidung zu halten. Und das ist auch gut so. Denn der Rechtsstaat kann nicht mehr leisten als ein faires Verfahren, an dessen Ende ein Ergebnis steht, das gegebenenfalls noch einmal überprüft werden kann.

Wenn von „Fehlerkultur“ die Rede ist, in Politik, Wirtschaft oder in der Rechtspflege, dann ist hoffentlich nicht eine Kultur des Fehlermachens gemeint, sondern die Frage, wie man Fehler vermeidet und wie man mit eigenen Fehlern umgeht. Dass auch Richter und Anwälte Fehler machen, ist eigentlich keiner Erwähnung wert; irren ist menschlich.

Wer sich freilich als Halbgott fühlt – das gilt nicht nur für manche Mediziner, sondern auch für Juristen und andere exponierte Berufsgruppen –, kann kaum eine „Fehlerkultur“ entwickeln: Man heilt, man richtet; und wo gehobelt wird, da fallen Späne – notfalls gibt es ja Gremien, Instanzen, die das korrigieren mögen – und wozu ist man schließlich versichert?

Es kommt hinzu, dass das Recht ausgelegt werden muss. „Richtig“ und „falsch“ im Sinne eines naturwissenschaftlichen Gesetzes gibt es nicht, kann es nicht geben. Diese für Außenstehende mitunter schwer zu begreifende Tatsache ist ein Grund dafür, warum Juristen ohne größere fachliche Schwierigkeiten jedem System dienen können. Und warum sie sich selbst als Vollstrecker eines Massenmords sehr schwer tun, das als schwerstes Unrecht zu sehen, wenn es doch zur fraglichen Zeit geltendes Recht gewesen sei.

Dass es gerade einstmals eher liberale, jedenfalls in liberaleren Zeiten ausgebildete Juristen waren, die zu furchtbaren Juristen wurden, muss jedem zu denken geben, der glaubt, die heutige Juristengeneration sei vor einem ähnlichen Schicksal gefeit. Dass bestimmte Menschen und Volksgruppen per Federstrich oder Gesetz für rechtlos erklärt werden, ist nicht finsterste Vergangenheit, sondern hochaktuell.

Gut also, wenn sich (angehende) Anwälte, Richter und Staatsanwälte wie auch Juristen in Wirtschaft und Verwaltung nicht nur mit der NS-Geschichte befassen und im Alltag nicht nur das geltende Recht anwenden, sondern sich auch die Frage stellen, was ihre Entscheidungen für Auswirkungen haben – und wie man mit Fehlern umgeht. Nötig sind nicht nur Juristen, die mit beiden Beinen im Leben stehen,



politisch wache Menschen sind, nötig sind wirksame Verfahren und eine kritische, nicht aber prangerhafte Öffentlichkeit. Formale Qualifikationen und Normen sind das eine – das andere ist, wie man den rechtsstaatlichen Umgang mit Fehlern mit Leben füllt.

So nehmen die Vorsitzenden Richter Urteilsverkündungen in öffentlichkeitswirksamen Verfahren nicht selten zum Anlass für launige Bemerkungen über den Verurteilten oder Ausführungen eher rechtspolitischer Natur. Wer das für angezeigt hält, sollte im Fall eines Freispruchs oder zu Unrecht ergangener Untersuchungshaft auch sein Bedauern zum Ausdruck bringen können. Schließlich kann schon die schlichte Bekanntgabe eines Ermittlungsverfahrens durch

Gut, wenn sich Justiz und
Anwaltschaft mit eigenem
Versagen und dem
Umgang damit befassen.

die Staatsanwaltschaft existenzvernichtend sein, ganz zu schweigen von Durchsuchungen und Haft. Die spärliche Haftentschädigung ist eher eine symbolische Geste. Es kann sein, dass – auf jeder Stufe eines Verfahrens – aus der entscheidenden damaligen Sicht heraus vertretbare Gründe für Ermittlungen, Anklage und Verurteilung vorlagen. Wenn aber ein Verurteilter nach vielen Jahren offiziell gesagt bekommt, er habe zu Unrecht im Gefängnis gesessen, und das lediglich zur Freilassung eines gebrochenen Menschen führt, dann stimmt etwas nicht. Straftäter, die zu Recht in Haft waren, haben einen Anspruch auf Resozialisierung und Bewährungshelfer, wer zu Unrecht saß, steht bisher weitgehend allein da.

Und die Anwälte? Dass sie „Organe der Rechtspflege“ sind, geht im Alltagsgeschäft zuweilen unter. Auch, dass eigentlich jeder, der einen Anwalt benötigt, auch einen bekommen sollte. Auch Anwälte leben von den Fehlern der Kollegen, das gilt schließlich letztlich für die gesamte Juristerei. Und auch Anwälte können Opfer sein. Die Geschädigten sind aber meist andere.

Die Skandale, die ans Licht der Öffentlichkeit gelangen, sind nicht notwendigerweise die größten. Und die populären Opfer von Fehlurteilen, gestraft wie sie sind, haben immerhin, was viele nicht haben: Aufmerksamkeit und damit die Chance, dass sich jemand ihrer Belange annimmt.

Gut, wenn sich die Justiz und die Anwaltschaft, wie jetzt auf dem Anwalts-tag in Mannheim, ausdrücklich mit ihren Fehlern befassen. Große Appelle an Gesetzgeber und Gesellschaft sind hier fehl am Platze: Letztlich weiß doch jeder Einzelne, wenn er einen Fehler gemacht hat. Und was (eigentlich) zu tun ist.



Hohelied des Vertrauens

Der Europäische Gerichtshof verhandelt über die Auslieferung nach Polen /

Von Helene Bubrowski

Arbeitsteilung ist sinnvoll, aber sie hat einen Haken: Wichtige Dinge überlässt man nur dann einem anderen, wenn man darauf vertraut, dass er die Aufgabe genauso gut erfüllt. Sonst macht man es lieber selbst. Auch die europäischen Justizbehörden teilen sich die Arbeit: Wenn ein italienischer Richter die Durchsuchung einer Wohnung in Deutschland anordnet, machen sich die deutschen Beamten auf den Weg, und zwar im Prinzip ohne dass die deutsche Justiz die Entscheidung aus Italien noch mal nachprüft. Die sogenannte europäische Ermittlungsanordnung beschleunigt das Verfahren ungemein. Ähnlich verhält es sich bei der Auslieferung: Sucht Finnland einen Verdächtigen, der sich in Frankreich aufhält, überstellen die Franzosen den Mann, ohne die Stichhaltigkeit der Verdachtsmomente oder die Verhältnismäßigkeit der Haft zu prüfen.

Diese Arbeitsteilung setzt Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten voraus. Die Grundlage dafür soll der sogenannte Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts liefern, der ein ähnlich hohes Maß an Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz im ganzen Gebiet der EU verspricht. So viel zur Theorie. In der Praxis ist es oft nicht so einfach mit dem Vertrauen. Das zeigen die Bedenken gegen die Auslieferung von Häftlingen nach Rumänien, das zeigt auch der Fall Puigdemont. Doch eine besondere Herausforderung für das Vertrauen innerhalb der EU ist die Situation der polnischen Justiz.

Der Vizepräsident der EU-Kommission, Frans Timmermans, sagte jüngst beim Treffen der europäischen Richtervereinigungen in Berlin: „Infolge der Justizreformen in Polen steht die Justiz des Landes nun unter der politischen Kontrolle der regierenden Mehrheit.“ Erst im Februar hatte der Europäische Gerichtshof die Bedeutung der Unabhängigkeit der nationalstaatlichen Justiz hervorgehoben. Die „fehlende Unabhängigkeit der Justiz“ in Polen, so Timmermans, werfe ernste Fragen hinsichtlich der wirksamen Anwendung des EU-Rechts auf. Mit einer dieser ernstesten Fragen muss sich der Europäische Gerichtshof in Luxemburg an diesem Freitag befassen.

Es geht um den polnischen Staatsbürger Artur Celmer, der beschuldigt wird,

Drogen geschmuggelt zu haben. Der Mann wurde mit europäischem Haftbefehl gesucht und im Mai 2017 in Irland festgenommen. Das Justizministerium in Dublin beantragte wunschgemäß die Auslieferung, aber der irische High Court tat sich schwer damit und brachte die Sache nach Luxemburg. In dem Vorlagebeschluss aus dem März bezeichnete die irische Richterin die neuen Justizgesetze in Polen als „absichtliche, kalkulierte und provokante Demontage der Unabhängigkeit der Justiz“. Sie sieht zwar keine speziellen Gründe, warum Celmer eine unfaire Behandlung durch die polnische Justiz zu erwarten habe – doch gerade das macht die Sache brisant: Auslieferungshindernis wäre demnach die kritische Lage der polnischen Justiz als solche. Allein an irischen Gerichten sind derzeit mehr als 50 Auslieferungsanträge aus Polen anhängig. Sie könnten, wenn Luxemburg sich der Auffassung des High Court anschließt, alle nicht vollstreckt werden.

In Polen ist die Wut groß. „Irland verzögert die Bestrafung eines schwerkriminellen Drogen-Mafioso, der in ganz Europa gesucht wird“, sagte der stellvertretende Justizminister Marcin Warchol. Das irische Gericht betreibe ein „politisches Spiel“. Die Zeitung „Dziennik Narodowy“ attackierte die „irische lesbische Richterin“.



Im Dezember 2017 hat die EU-Kommission Polen die „eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit“ attestiert. Natürlich beeinträchtigt dies das Vertrauen, das die Basis für die Auslieferungen innerhalb Europas ist. Aber gehört Polen deshalb nicht mehr zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts? So einfach ist die Sache nicht. Im EU-Rahmenbeschluss zum EU-Haftbefehl aus dem Jahr 2002 heißt es in den Erwägungsgründen, Auslieferungen in einen Mitgliedstaat dürften nur ausgesetzt werden, wenn es dort eine schwere und anhaltende Verletzung der Grundwerte der EU – wozu die Rechtsstaatlichkeit gehört – gebe und diese vom Rat im sogenannten Artikel-7-Verfahren festgestellt werde. Einen solchen Beschluss gibt es noch nicht, im Dezember hat die Kommission lediglich einen Vorschlag dafür gemacht und auch nur die erste Stufe des Artikel-7-Verfahrens betreffend. Der irische High Court äußert zudem Zweifel, dass ein solcher Beschluss für die Frage der Auslieferung maßgeblich sei, da es sich um eine politische, nicht eine rechtliche Entscheidung handele.

Der Test, den der High Court vorschlägt, orientiert sich an der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs „Aranyosi und Căldăraru“ aus dem April 2016. In diesem

Fall ging es um die Frage, ob eine Auslieferung nach Rumänien wegen der Haftbedingungen in dem Land abzulehnen sei. Dies bejahte Luxemburg unter der Voraussetzung, dass sowohl abstrakt als auch konkret die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung für die Häftlinge bestehe. Das irische Gericht wollte nun vom Europäischen Gerichtshof wissen, ob dieser zweistufige Test auch im Falle von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit anzuwenden sei. Des Weiteren fragte das Gericht, auf welche Weise es die Information herbeischaffen solle, dass dem Häftling die konkrete Gefahr eines unfairen Prozesses drohe.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit – vom „Rückgrat jeder Demokratie“ sprach Bundesjustizministerin Katarina Barley kürzlich – ist nicht davon auszugehen, dass Luxemburg die Argumente des irischen Gerichts einfach vom Tisch wischt. Im Gutachten über den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom Dezember 2014 hat der Gerichtshof selbst ausgeführt, dass das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens nicht lückenlos gelte, sondern unter „außergewöhnlichen Umständen“ einzuschränken sei. Zudem verpflichtet der Rahmenbeschluss zum EU-Haftbefehl zur Beachtung der Grundrechte.

Einen allgemeinen Auslieferungsstopp nach Polen wird Luxemburg wohl nicht verhängen. In der Konsequenz würde das nämlich nicht nur bedeuten, dass ein Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in der EU wegbräche und Polen faktisch den Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verließen. Polnischen Straftätern gäbe man damit auch einen Anreiz, sich in andere Mitgliedstaaten absetzen, weil sie dort im „sicheren Hafen“ wären. Eher zu erwarten ist, dass der Europäische Gerichtshof detailliert die Kriterien darlegt, nach denen ein Mitgliedstaat zu entscheiden hat, ob die Auslieferung in ein Land wegen rechtsstaatlicher Mängel abzulehnen ist. Nach der Logik der Entscheidung „Aranyosi und Căldăraru“ muss es valide Anhaltspunkte dafür geben, dass einem Beschuldigten im konkreten Fall ein unfaires Verfahren droht. Das Vertrauen wäre damit alles andere als blind; die anderen Mitgliedstaaten wären gezwungen, bei polnischen Verfahren ganz genau hinschauen.



Keine Annäherung im Asylstreit

now. BRÜSSEL, 5. Juni. Die Hoffnungen schwinden, bis Monatsende den Streit zwischen den EU-Staaten über die Asylpolitik beizulegen. Im Kreis der EU-Innenminister zeigten sich am Dienstag in Luxemburg abermals harte Fronten. Die Vertreter Polens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Ungarns sowie Österreichs stellten sich gegen eine Kompromisslösung, die einen wirksameren Schutz der EU-Außengrenzen und eine faire Lastenteilung bei plötzlich stark steigenden Flüchtlingszahlen vorsieht. Während Deutschland und die meisten EU-Partner auf einer angemessenen Berücksichtigung der Prinzipien von Verantwortung und Solidarität beharren, geht der Vorschlag den Staaten Griechenland, Zypern und Malta nicht weit genug. Der neue, rechtsnationale italienische Innenminister Matteo Salvini und Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) nahmen wegen innenpolitischer Termine nicht an der Sitzung teil.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Innenministerium, Stephan Mayer (CSU), kritisierte Teile des Kompromisspakets. Er forderte, das Land, in dem Asylbewerber erstmals europäischen Boden betreten, müsse für jeweils mindestens zehn Jahre für die Bearbeitung von Anträgen zuständig sein. Außerdem lehnte er es ab, Möglichkeiten zur Rückführung von Flüchtlingen einzuschränken. In den Verhandlungen müsse nun „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ gehen.

Die Staats- und Regierungschefs wollten sich bis Jahresmitte über das umfangreiche EU-Asylregelwerk verständigen. Skeptisch äußerte sich die schwedische Innenministerin Heléne Fritzon. Unter Hinweis auf die jüngsten Erfolge von Nationalisten in Italien und Slowenien sagte sie: „Es gibt ein härteres politisches Klima in Europa.“ Der österreichische Innenminister Herbert Kickl sagte: „Sind wir doch dort solidarisch, wo es um die Verhinderung von illegaler Migration geht.“ Kickl ist Mitglied der rechten FPÖ. Er stellte für Juli – dann unter Wiener EU-Ratsvorsitz – einen „Paradigmenwechsel“ in Aussicht, der vielleicht so etwas Ähnliches sei wie „eine kleine kopernikanische Wende“ in der Asylpolitik. Man könne sich auf den Außengrenzschutz sowie den Umgang mit den Transit- und Herkunftsländern konzentrieren. Unter EU-Diplomaten wurde die Sorge geäußert, dass die Wiener Regierung Gefahr laufe, während des EU-Vorsitzes innenpolitische und europäische Interessen miteinander zu verwechseln.



Reform des EU-Asylrechts steckt in der Sackgasse

Die Chancen auf eine baldige Reform des europäischen Asylrechts schwinden. Den Weg zu einem Kompromiss sollten die EU-Innenminister am Dienstag in Luxemburg ebnen – doch eine Einigung schien am Nachmittag in weiter Ferne. „Zur Zeit sehen wir nicht, wie sich ein Kompromiss ergeben könnte, dem alle zustimmen könnten“, sagt eine EU-Diplomatin.

Eigentlich wollen die EU-Staats- und Regierungschefs sich beim Gipfel Ende Juni auf eine gemeinsame Position für die Überarbeitung der sogenannten Dublin-Regeln einigen. Demnach müssen die Länder, in die Migranten zuerst einreisen, Asylanträge bearbeiten. Die Reformpläne sehen vor, dass dies so bleibt, dass in Krisensituationen aber Flüchtlinge automa-

tisch auf alle anderen Mitgliedstaaten verteilt werden. Das jedoch stößt bei einigen EU-Ländern auf großen Widerstand.

Erschwert wird die Suche nach einer Lösung durch die neue Regierungskoalition in Italien aus populistischer 5-Sterne-Bewegung und der rechten Lega, deren Vorsitzender neuer Innenminister ist. Dem ersten möglichen Treffen mit seinen

EU-Amtskollegen blieb Matteo Salvini fern. Eine klare Absage kam aber bereits: Das Land werde den aktuellen Reformvorschlag ablehnen, ließ er wissen. Salvini sieht darin eine weitere Benachteiligung der Mittelmeerländer. Er will Migranten massenhaft abschieben und die Ankünfte von im Mittelmeer Geretteten weiter reduzieren. (afp/dpa/rtr)



Dänemark verbietet Burkas

mawy. HAMBURG, 31. Mai. Dänemark hat das Tragen von Burka und Niqab in der Öffentlichkeit verboten. Das Parlament in Kopenhagen stimmte am Donnerstag einem entsprechenden Gesetzentwurf mit großer Mehrheit zu. Die bürgerliche Minderheitsregierung hatte das Gesetz vorgebracht, unterstützt wurde es aber auch von den Sozialdemokraten und der rechtspopulistischen Dänischen Volkspartei. Insgesamt stimmten 75 Abgeordnete für das Gesetz, 30 dagegen. Das Gesetz tritt zum 1. August in Kraft. Von da an ist es verboten, sein Gesicht in der Öffentlichkeit zu verhüllen. Das Verbot umfasst dabei zwar grundsätzlich Kleidung, die das Gesicht bedeckt, also auch Masken oder hochgezogene Schals, zielt aber vor allem auf Gesichtsschleier. Ausnahmen gibt es bei bestimmten religiösen Anlässen, zum Beispiel Beerdigungsritualen. Zur Auslegung des Gesetzes sollen Polizisten genaue Anweisungen erhalten. Der Justizminister hatte geäußert, dass Polizisten Frauen ihren Schleier nicht abnehmen würden. Stattdessen sollten die Frauen die Strafen zahlen und nach Hause gehen oder auf das Polizeirevier. Es drohen Strafen in Höhe von 1000 Kronen, das sind gut 130 Euro. Wer viermal oder öfter gegen das Verbot verstößt, kann eine Geldstrafe von 10 000 Kronen bekommen. Die Volkspartei hatte Anfang der Woche noch gefordert, dass Wiederholungstätern auch eine Gefängnisstrafe drohen müsse, aber schließlich davon abgesehen, weil dafür keine Mehrheit in Sicht war. Verlässliche aktuelle Zahlen zu den Trägern von Schleiern in Dänemark gibt es nicht.

Der EuGH schärft seine Waffen

Eine Vorlage aus Irland führt das Gericht zu der Frage: Ist Polen noch ein Rechtsstaat?

Karlsruhe – Der Europäische Haftbefehl, einst Ausdruck des Vertrauens in die Justizsysteme, hat sich eher zu einem Gradmesser des Zweifels entwickelt. Als Spanien von Deutschland die Auslieferung von Carles Puigdemont verlangte, ging es um die Frage, ob die dortige Justiz überzogen hat. Und schon seit Jahren werden immer wieder Auslieferungen etwa nach Ungarn oder Rumänien gestoppt, weil dort in manchen Gefängnissen menschenunwürdige Bedingungen herrschen. An diesem Freitag aber geht es um eine umfassende Vertrauensfrage, die nicht überbelegte Zellen oder übereifrige Ankläger betrifft: Ist Polen noch ein Rechtsstaat?

Das irische Gericht ist sich sicher: Polens Justizsystem folgt nicht mehr dem Rechtsstaatsprinzip

Der Europäische Gerichtshof verhandelt über drei EU-Haftbefehle aus Polen, die ihm der irische High Court zur Prüfung vorgelegt hat. Normalerweise prüft die Justiz die formalen Voraussetzungen und forscht nur dann nach, wenn sich im konkreten Fall wirklich Zweifel aufdrängen. Das irische Gericht meint nun aber, dass man im Falle Polens womöglich nicht mehr zweifeln muss, sondern bereits Gewissheit hat – darüber, dass das Justizsystem nicht mehr im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip stehe. Denn die EU-Kommission habe ein Rechtsstaatsverfahren in Gang gesetzt, auch die menschenrechtliche Einschätzung der Venedig-Kommission sei deutlich. Die irischen Richter wollen daher wissen, ob man polnischen Gerichten generell den Auslieferungstempel verweigern muss, ohne Einzelfallprüfung – weil dort schlicht kein faires Verfahren mehr zu erwarten sei.

Es ist ein Fall, auf den der EuGH gewartet hat. Schon seit geraumer Zeit sind dessen Richter hochgradig alarmiert über die Zustände in Polen und auch in Ungarn. Doch selbst den obersten Richtern Europas sind oft die Hände gebunden, sie dürfen nur auf Klagen und Vorlagen reagieren. „Als Rechtsprechungsorgan verfolgt der Gerichtshof keinerlei politische Agenda, um EU-Werte proaktiv zu kontrollieren“, sagte EuGH-Präsident Koen Lenaerts vor ein paar Monaten in Karlsruhe.

Keine politische Agenda, sicher – aber einen juristischen Masterplan gibt es. Seit 2017 werben Lenaerts und der deutsche EuGH-Richter Thomas von Danwitz in Vorträgen für eine zentrale Rolle ihres Gerichts bei der Verteidigung europäischer Rechtsstaatlichkeit. Von Danwitz sprach im März am King's College in London und vergangene Woche in Berlin, beim europäischen Justizgipfel. Auch Lenaerts ist mit einem Grundsatzreferat zu europäischen Grundwerten unterwegs: Menschenwürde, Demokratie – und Rechtsstaatlichkeit.

Parallel dazu schärft der EuGH seine Waffen. Im Verfahren um das Abholzen des geschützten polnischen Białowieża-Urwalds drohte der EuGH mit einer einstweiligen Anordnung mit einem Zwangsgeld von 100 000 Euro pro Tag, sollte Polen den rechtswidrigen Holzschlag fortsetzen, eine juristische Premiere. Man hat Polen gezeigt, dass Rechtsverstöße schnell sehr teuer werden können – man muss nicht mehr das Ende eines Verfahrens abwarten.

Ein weiterer Baustein der Luxemburger Rechtsstaats-Strategie war ein abseitiger Fall aus Portugal. Die dortigen Einschnitte in die Besoldung sahen Richter als Bedrohung ihrer Unabhängigkeit. Ihren Fall haben sie verloren, doch die EU-Richter nutz-

ten ihn, um zu klären, was richterliche Unabhängigkeit heißt: Richter müssten ihre Funktion in voller Autonomie ausüben können, „ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten“.

Man muss nicht Jura studiert haben, um zu verstehen, dass hier über Bande gespielt wurde, von Portugal nach Polen. „Wir spielen Billard“, der Satz ist auch im EuGH zu hören. Die Frage der richterlichen Unabhängigkeit ist der Kern der Kritik an den polnischen „Reformen“, die man präziser wohl als Abwicklung des Rechtsstaats beschreiben muss. Zuerst versuchte die Regierungspartei Pis, die Kontrolle über das Verfassungsgericht zu erlangen, dann nahm sie das Oberste Gericht ins Visier und den vormals politikfernen Landesjustizrats, der bei Personalentscheidungen eine zentrale Rolle spielt. Die richterliche Unabhängigkeit zu untergraben, war zentrales Anliegen der Partei, die „Recht und Gerechtigkeit“ im Namen trägt.

Ein Urteil ist erst in Monaten zu erwarten. Kaum vorstellbar, dass die Richter die Gelegenheit für eine klare Positionierung verstreichen lassen. Die Zeit des Billardspiels ist vorbei. **WOLFGANG JANISCH**



Zentrale für Terrorermittlung

In Nordrhein-Westfalen werden Terrorermittlungen von der Justiz künftig zentral von Düsseldorf aus gesteuert. Für die neue „Zentralstelle Terrorismusverfolgung“ (ZenTer NRW) seien bisher 15 zusätzliche Stellen geschaffen worden, zehn davon für Oberstaatsanwälte, sagte Justizminister Peter Biesenbach (CDU) bei der offiziellen Vorstellung der schon seit März unweit des Landeskriminalamts arbeitenden Einheit. Ihre Einrichtung sei auch eine Konsequenz aus den Fehlern im Umgang mit dem späteren Weihnachtsmarkt-Attentäter Anis Amri. „Die Märschen, durch die Amri geschlüpft ist, müssen geschlossen werden“, sagte Biesenbach. Mit der Zersplitterung der Zuständigkeiten und Informationen sei nun zumindest auf Seiten der Justiz Schluss. Die Spezialermittler kämen immer dann ins Spiel, wenn ein Gefährder strafrechtlich auffalle, auch wenn es sich um Straftaten handelt, die nichts mit Terrorismus zu tun haben wie etwa Ladendiebstahl oder Rauschgifthandel. Aufgabe der Zentralstelle sei es, über die „Gesamtschuld“ jeder der 283 von der nordrhein-westfälischen Polizei als Gefährder eingestuften Person informiert zu sein. Bei 264 dieser Personen handelt es sich um Islamisten. Zudem ist die Einheit für die derzeit 148 im Land geführten Ermittlungsverfahren mit mutmaßlich terroristischem Hintergrund zuständig. (reb.)

BGH-Präsidentin fordert bessere Fehlerkultur

F.A.Z. FRANKFURT, 5. Juni. Bettina Limperg, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, fordert in F.A.Z. Einspruch einen resoluteren Umgang mit gerichtlichen Fehlerurteilen. Diese müssten „entschiedener als bislang so benannt und die Betroffenen besser und umfassender als heute entschädigt werden“, wobei „falsch verstandener Korpsgeist“ keine Rolle spielen dürfe. Dies gelte für den Umgang mit NS-Unrecht ebenso wie für zeitgenössisches Justizversagen, sagte sie F.A.Z. Einspruch. Die von Limperg geforderte bessere „Fehlerkultur“ bildet zugleich auch den Schwerpunkt des diesjährigen Anwaltstages, der an diesem Mittwoch in Mannheim beginnt. (C)



Ulrich Schellenberg

„Fehler im Rechtsstaat“

In seinem Besprechungsraum mit Blick auf den Berliner Fernsehturm kommt Ulrich Schellenberg ins Sinnieren: Es heie immer wieder, das Vertrauen in den Rechtsstaat habe nachgelassen. Zugleich seien in den vergangenen zehn Jahren die zivilrechtlichen Verfahren um 25 Prozent zurckgegangen. „Streiten die Leute wirklich weniger, oder gehen sie nur nicht mehr zu Gericht?“, fragt der Prsident des Deutschen Anwaltvereins. „Verlieren wir da jemanden?“ Aber das ist nur ein Grund fr Schellenberg, den am Mittwoch beginnenden Deutschen Anwaltstag unter das Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ zu stellen.

Herr Schellenberg, die Zunft soll sich mit ihren Fehlern beschftigen. Luft so viel schief in der Justiz?

Nein, ganz und gar nicht. Ich bin der festen berzeugung, dass die bundesdeutsche Justiz sehr gut funktioniert. Trotzdem gibt es immer Fehler. Darum ist es an der Zeit, aus einer sehr selbstbewussten, nicht selbstzufriedenen Position heraus, sich der Frage zuzuwenden, was nicht so richtig luft. Der Deutsche Anwaltverein versteht sich immer auch als Katalysator, um rechtspolitische Diskussionen anzuschieben: nun also, wie wir mit Fehlern im Rechtsstaat umgehen. Es wird uns an vielen Stellen nicht gefallen, was wir hren werden. Aber es ist wichtig, berhaupt darber zu sprechen.

Der Fehler eines Anwalts wirft sofort Haftungsfragen auf. Werden Fehltritte darum hufig verschwiegen?

Fehler hat keiner gern, keiner spricht gern darber. Wir haben zudem sehr strenge Vorgaben unseres Berufsrechts und sind verpflichtet zur gewissenhaften Berufsausbung. Wenn Juristen also Fehler machen, hat das weitreichende Konsequenzen, auch bezogen auf ein sehr strenges Haftungsregime. Die Vorgaben des Bundesgerichtshofs sind da ganz klar. Das ist gut so, weil es fr die Mandanten um viel geht. Wir wollen nun aber die Chance nutzen, offener mit Fehlern umzugehen und sie zur Diskussion zu stellen.

Der Prsident des Deutschen Anwaltvereins ber Kanzleikultur und Regress.

Vita Ulrich Schellenberg

Vertreter der Zunft Der Berliner Rechtsanwalt und Notar ist seit 2015 Prsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Damit vertritt der 58-Jhrige die Interessen der rund 165 000 zugelassenen Anwlte.

Deutscher Anwaltstag Die jhrliche Tagung der Anwaltschaft widmet sich beruflichen und rechtspolitischen Themen. Das Motto in diesem Jahr lautet: „Fehlerkultur in der Rechtspflege“. Es werden rund 2 000 Teilnehmer erwartet.



Was wäre denn ganz konkret ein anwaltlicher Fehler?

Wir haben schlichte handwerkliche Fehler mit weitreichenden Folgen, etwa wenn Fristen versäumt werden. Es gibt natürlich auch die Situation, dass der Anwalt eine bestimmte Rechtsansicht nicht sorgfältig überprüft hat. Bei genauerer Recherche hätte er feststellen können, dass sich die Rechtsauffassung geändert hat oder Teile davon oder dass er ganz auf dem falschen Dampfer ist. Das sind Fehler, die sehr schwer zu erkennen und festzumachen sind.

Welche Fehlerkultur ist derzeit in den Kanzleien typisch?

Größere Kanzleien müssen damit offensiv umgehen im Umgang mit ihren unternehmerischen Mandanten. Die Kultur hat sich hier positiv gewandelt. Bei einer Vielzahl besteht aber auch noch Verbesserungsbedarf. Der Fehler wird im Regelfall, wann immer möglich, klein gehalten. Die Anwälte versuchen dann, die Sache trotzdem noch einigermaßen zu managen, zu reparieren oder darüber hinwegzugehen, in der Hoffnung, dass es keinen Regress gibt. Wenn es den Regress gibt, ist es in einer Kanzlei immer ein klares, einschneidendes Ereignis. Besser wäre es, über Fehler zu sprechen. Das setzt natürlich voraus, dass es eine vertrauensvolle Atmosphäre gibt. Da kommt die Kanzleikultur ins Spiel.

Bei Ärzten kann ein Fehler den Tod bedeuten. Dort gibt es eine Informationspflicht und Statistiken über Behandlungsfehler. Kann die Justiz von dieser Berufsgruppe lernen?

Die Ärzte sind schon einen Schritt weiter. Wir machen jetzt den ersten Schritt, noch vor irgendwelchen Institutionalisierungen. Aber wir können lernen. So empfahl kürzlich eine Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung, in jeder Anwaltskanzlei solle eine Akte für „Herrn Fehler“ angelegt werden. Da schreibt jeder rein, was aus seiner Sicht nicht gut gelaufen ist. Von Zeit zu Zeit kann dann im Team über die Akte gesprochen werden.

Ist das Thema schon Teil der Juristenausbildung oder ein blinder Fleck?

Die Juristenausbildung ist ausgezeich-

net, wenn es um die Vermittlung rechtlichen Know-hows geht. Es gibt aber einen blinden Fleck, wenn es darum geht, Dinge über das enge Feld der Rechtsanwendung hinaus in den Fokus zu nehmen. Es gibt keine institutionalisierte Ausbildungseinheit, die sich mit Fehler- oder Qualitätsmanagement beschäftigt. Hier sollte es eine Öffnung geben für solche Fragestellungen. Der Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer wünschen sich aber auch eine stärkere Fortbildungspflicht, verbunden mit einer Sanktionierung. Wenn es jemand nicht für notwendig erachtet, sich fortzubilden, dann müssten wir eingreifen können. Da brauchen wir aber die Unterstützung der Politik, das in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufzunehmen.

Auch Unternehmensanwälte sind mit Compliance, Rückrufaktionen oder Internal Investigations befasst. Welche Herausforderungen gilt es hier zu bewältigen?

Syndikusrechtsanwälte unterliegen nicht dem strengen Haftungsregime, das macht eine offensive Fehlerkultur etwas leichter. Aber auch hier gilt: Anwälte können gut mit den Fehlern anderer umgehen. Das ist ihr täglich Brot. Bei den eigenen Fehlern reagieren Unternehmensanwälte jedoch ganz ähnlich wie freie Anwälte. Jeder kann also dazulernen.

Rechnen Sie durch Legal Tech, also Software und Onlinedienste für juristische Arbeitsprozesse, mit mehr oder weniger Fehlern?

In der Standardisierung und Automatisierung ist beides angelegt. Ist der Prozess gut aufgesetzt, dann werden Fehler in der zukünftigen Arbeit vermieden. Wenn aber ein kleiner Fehler drinsteckt, dann reproduziert sich der natürlich. Die Anforderungen an Legal Tech und die Qualitätskontrolle müssen wir also sehr sorgfältig im Auge behalten. Läuft alles richtig, dann kann der Einsatz von Legal Tech fehlerreduzierend wirken.

Herr Schellenberg, vielen Dank für das Interview.

Die Fragen stellte **Heike Anger**.



Auf Abwegen

Es ist kaum zu glauben, mit welchen Forderungen die Arbeitsgerichtsbarkeit immer wieder und sogar über drei Instanzen hinweg „belästigt“ wird. So musste sich kürzlich das Bundesarbeitsgericht (Aktenzeichen 7 AZR 590/16) mit einem Betriebsratsvorsitzenden beschäftigen, der seit 25 Jahren bei einem Unternehmen beschäftigt und seit 2006 Vorsitzender des Betriebsrats war. Anfang Juli 2013 hatte das Unternehmen beim Arbeitsgericht ein Verfahren eingeleitet, um den Betriebsratsvorsitzenden loszuwerden. Kurz darauf einigten sich beide Seiten außergerichtlich, das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 2015 zu beenden.

Der Betriebsratsvorsitzende legte sein Amt nieder, wurde unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt (fast 2 ½ Jahre!) und erhielt zusätzlich eine vorzeitige Abfindung in Höhe von 120 000 Euro netto, die er weitgehend verbrauchte. Danach kam der gute Mann im Juli 2014 auf den abwegigen und treuwidrigen Gedanken, den Aufhebungsvertrag für null und nichtig zu erklären. Begründung: Er sei als Betriebsratsmitglied unzulässig begünstigt worden. Unglaublich! Gott sei Dank haben die Gerichte sein Ansinnen abgeschmettert.

In der Tat verbietet das Betriebsverfassungsgesetz, Betriebsräte wegen ihrer Tätigkeit zu benachteiligen oder zu begünstigen. Sie sollen nicht anders als andere Arbeitnehmer behandelt werden. Wie mit jedem anderen Arbeitnehmer auch, kann mit einem Betriebsratsmitglied jederzeit eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbart werden. Dabei darf das Ausscheiden wegen des Sonderkündigungsschutzes mit erheblichen Leistungen verstift werden. Das ist keine Begünstigung „wegen der Tätigkeit“. Im Gegenteil: Die Tätigkeit soll ja beendet werden.

Keinem Arbeitgeber ist es verwehrt, einem Arbeitnehmer (auch Betriebsräten) einen Aufhebungsvertrag anzubieten. Ein solches Angebot muss nicht, kann aber angenommen werden! Geschieht Letzteres, gilt grundsätzlich: Pacta sunt servanda!

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.